



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.371/9-I/1/85

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek
Klappe 5333 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

d r i n g e n d !

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dampfkessel-Emissionsgesetz geändert wird;
2. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986 - LRV-K 1986);
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	73 GE/9 15
Datum:	1. OKT. 1985
Verteilt	2. OKT. 1985 Klausgruber

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dampfkessel-Emissionsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 23. September 1985

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.371/9-I/1/85

An das
 Bundesministerium für
 Bauten und Technik

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek
 Klappe 5333 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

d r i n g e n d !

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dampfkessel-Emissionsgesetz geändert wird;
2. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986 - LRV-K 1986);
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 29. Juli 1985, Zl. 47.310/1-IV/7/85, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dampfkessel-Emissionsgesetz geändert wird, sowie der Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986 - LRV-K 1986) vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

I. Zum Entwurf einer Novelle zum DKEG

A. Allgemein

1. Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die mit der nach § 5a vorgesehenen dynamischen Anpassung bestehender Dampfkesselanlagen an den jeweiligen Stand der Technik verbundenen Probleme technischer und wirtschaftlicher Art und die Bedeutung, die den möglichen Förderungsmaßnahmen des Umweltfonds bei der Bewältigung dieser Probleme zukommt, sowie die Beispielsfolgen der vorgeschlagenen Anpassungs-

regelung für andere Rechtsbereiche (z.B. § 82 GewO 1973) ho. nicht abgeschätzt werden können.

Wenn im Allgemeinen Teil der Erläuterungen vom "Eingriff in wohlerworbene Rechte" die Rede ist, so stellt sich angesichts der vorgesehenen Anpassungsregelung jedoch die Frage, ob im Falle der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens bei Dampfkesselanlagen überhaupt noch von "wohlerworbenen Rechten" im herkömmlichen Sinn gesprochen werden kann, da die Anlage in einer bestimmten technischen Ausgestaltung nur "bis auf Widerruf durch den Verordnungsgeber" betrieben werden darf.

2. Die beabsichtigte Novelle zum DKEG gibt ferner Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Bereits anlässlich des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Begrenzung der Emissionen von Dampfkesselanlagen (Dampfkessel-Emissionsgesetz-DKEG) wurde vom ho. Ressort darauf hingewiesen, daß durch die im Vergleich zu verschiedenen vorausgegangenen Entwürfen nunmehr vermehrt an die Behörde herangetragenen Bewilligungs- und Überwachungsaufgaben mit der ursprünglich vorgesehenen Behördenregelung nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Daher wurde vorgeschlagen, dem § 6 Abs. 1 eine Bestimmung zur eindeutigen Abgrenzung der Behördenzuständigkeit anzufügen. Dieser Anregung wurde nicht Rechnung getragen, sodaß sich in der Folge hinsichtlich der Behördenzuständigkeit Unklarheiten ergaben.

Nach § 197 des Berggesetzes 1975, BGBI. Nr. 259, unterliegt der Bergbau, soweit hiefür nicht die Gerichte zuständig sind, der Aufsicht der Bergbehörden. Nach § 193 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 sind Bergbehörden der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und die diesem unmittelbar unterstellten Berghauptmannschaften. Nach § 198 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 haben die Bergbehörden in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes die Einhaltung des Berggesetzes 1975, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen, u.a. besonders soweit sie den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen und den Schutz von Sachen, den Umweltschutz u.a.m. betreffen. Als sonst von den Bergbehörden anzuwendende Rechtsvorschriften sind

auch das Dampfkessel-Emissionsgesetz sowie die darauf beruhenden Verordnungen anzusehen (siehe hiezu § 6 Abs. 2 und § 14 Z 2 des Dampfkessel-Emissionsgesetzes - DKEG). Mangels eindeutiger, offenbar auf ein Redaktionsversehen zurückzuführender Abgrenzung der Zuständigkeiten gerade hinsichtlich der der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betriebe ergaben sich Unklarheiten, Mehrfachzuständigkeiten und ein Verwaltungsmehraufwand. Von ho. wird daher angeregt, an den § 6 Abs. 1 des Dampfkessel-Emissionsgesetzes - DKEG nachstehende Wortfolge anzufügen:

"bei Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, die Berghauptmannschaft".

Dies wäre weiters in der Vollzugsklausel (§ 14) zu berücksichtigen.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 2):

1. Wie im geltenden DKEG ist auch im vorliegenden Entwurf kein Hinweis enthalten, wer festzulegen hat, welche Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen als dem Stand der Technik entsprechend anzusehen sind. Es wird somit praktisch der individuellen Beurteilung der Sachverständigen überlassen, wie der Begriff "Stand der Technik" in der Praxis anzuwenden ist. Durch diese individuelle Beurteilung, ob ein Verfahren, eine Einrichtung oder eine Betriebsweise dem Stand der Technik entspricht und ob die Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, ergibt sich zwangsläufig, daß in der Praxis gleichartige Anlagen im Einzelfall einer verschiedenen Beurteilung hinsichtlich der Frage, ob sie dem Stand der Technik entsprechen, unterliegen.

Um eine verschiedenartige Beurteilung gleichartiger Fälle einigermaßen hintanzuhalten, wird angeregt, daß die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 5 DKEG auch auf den § 2 Abs. 2 DKEG ausgedehnt wird, so daß im Verordnungsweg im Interesse der Vereinheitlichung der behördlichen Praxis auch nähere Regelungen über den Stand der Technik getroffen werden können.

2. Weiters sollte in der Definition des Begriffes "Stand der Technik" neben den "einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen" auch auf die "praktische Erfahrung" bei der Beurteilung des Entwicklungsstandes fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen abgestellt werden. Damit soll verhindert werden, daß alle Neuanlagen den Charakter von Versuchsanlagen erhalten, die naturgemäß nicht wie erprobte Anlagen geeignet

sind, den gesetzlich den EVU's gestellten Versorgungsauftrag voll zu erfüllen, da sie mit einem größeren Betriebsrisiko belastet sind.

Zu Art. I Z 4 (§ 5a):

Zu Abs. 1:

Hier wird statuiert, daß nicht nur Neuanlagen dem neu definierten Stand der Technik zu entsprechen haben, sondern im Wege der Anpassung auch die Altanlagen. Diese Anpassungsbestimmung steht im Gegensatz zum bisher geltenden DKEG, welches für Altanlagen eine Anpassung bzw. Dynamisierung nicht vorsieht.

Die aufgrund des vorliegenden Entwurfes dem Verordnungsgeber eingeräumte Ermächtigung, die Verordnungen dem (jeweiligen) Stand der Technik anzupassen, erscheint im Zusammenhang mit Altanlagen zu weitgehend, da ho. Erachtens zu wenig darauf Bedacht genommen wird, daß Altanlagen oftmals aufgrund ihrer vorgegebenen technischen Konzeption auch bei großem finanziellem Aufwand nicht angepaßt werden können.

Können sie aber nicht angepaßt werden, entsprechen sie nicht den gesetzlich geforderten Voraussetzungen und dürfen - in letzter Konsequenz - nicht mehr länger betrieben werden. Dieser Umstand ist deshalb von gravierender Bedeutung, weil ein Großteil der älteren kalorischen Anlagen Österreichs, beispielsweise im Gegensatz zur BRD mit überwiegend thermischer Erzeugung, Reservefunktionen ausüben muß, um die relativ großen Schwankungen der hydraulischen Energieerzeugung ausgleichen zu können. Die Regelung mit einer Restnutzungsdauer unter 15.000 Stunden wie sie in dem Verordnungsentwurf ange deutet ist, bietet deshalb keinen Ausweg, weil es im § 1 Abs. 1 LRV-K heißt: "wenn mehrere Dampfkessel eines Betreibers in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, so sind diese Dampfkessel grundsätzlich als eine einzige Dampfkesselanlage zu betrachten". Da die alten Reserveblöcke in der Mehrzahl auf gleichen Standorten wie neuere Blöcke mit Restnutzungsdauer über 15.000 Stunden stehen, sind sie hinsichtlich ihrer Emissionen mit diesen gleich zu behandeln. Der Wegfall dieser Reservekraftwerke zufolge oberwähnter Anpassungsbestimmung ist geeignet, die öffentliche Stromversorgung bei angespannter Versorgungslage beträchtlich zu gefährden.

Weiters gibt die in Rede stehende Bestimmung noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Nach ho. Auffassung ist das Verlangen nach ständiger Anpassung an den Stand der "Technik" auch deshalb zu weitgehend, weil der Stand der "Umweltschutztechnik", um den es im vorliegenden Gesetzentwurf eigentlich gehen müßte, nur einen Teilbereich des Standes der Technik ausmacht, wie sich aus der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 DKEG in der Fassung des Art. I Z 2 des Entwurfs zweifellos ergibt. Es wäre unvertretbar, eine bestehende Dampfkesselanlage nach der geplanten Anpassungsregelung dem Stand der Technik anpassen zu müssen, wenn diese Anpassung zwar innovativ, aber für die Luftreinhaltung irrelevant ist. Weiters müßte ho. Erachtens der Inhalt des ersten Satzes mit dem des zweiten Satzes so verbunden werden, daß aus der Bestimmung klar hervorgeht, daß die gewünschte "laufende Anpassung" durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe des im Verordnungsweg festzulegenden jeweiligen Standes der Technik zu erfolgen hat.

2. Die Kann-Bestimmung im Abs. 1 zweiter Satz wäre durch eine Bestimmung zu ersetzen, nach der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Anpassung ganz oder teilweise zu entfallen hat.

3. Abs. 1 wirft auch die Frage auf, ob die in Verordnungen vorgesehene "Anpassung in einem geringeren Ausmaß" bzw. das in Verordnungen vorgesehene Entfallen der Anpassung einer entsprechenden behördlichen Entscheidung bedarf oder ob die generelle Anordnung in den Verordnungen genügt.

4. Die vorgesehene Regelung weicht in ihrer Diktion von der des § 11 Abs. 1 DKEG ab, obwohl sich beide Gesetzesbestimmungen auf Altanlagen beziehen: So spricht § 5a Abs. 1 bezüglich Altanlagen von "bereits bewilligten oder genehmigten oder in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlagen". Demgegenüber spricht § 11 Abs. 1 von Dampfkesselanlagen, "die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen genehmigt oder bewilligt worden ist".

Sollte dieser Gegensatz beabsichtigt sein, würde dies beispielsweise auf das Kraftwerk Dürnrohr bezogen bedeuten, daß diese Anlage als Neuanlage einzustufen ist. Dies deshalb, weil für das erwähnte Kraftwerk keine Bewilligung nach DKEG bzw. nach LRG-K erteilt ist, da zum Zeitpunkt der energierechtlichen Bewilligung dieses

Kraftwerks das DKEG noch nicht in Geltung stand und es sich auch bei Inkrafttreten des LRG-K (voraussichtlich) noch nicht in Betrieb befinden wird. Für das Kraftwerk Dürnrohr liegt jedoch eine "aufgrund anderer bundesgesetzlicher Bestimmung" erteilte Genehmigung vor, sodaß die Anlage nach der bisherigen Gesetzeslage (§ 11 Abs. 1 DKEG) zweifelsfrei als Altanlage gilt.

Um zu vermeiden, daß hier eine Änderung eintritt, wird es als unabdingbar erachtet, in § 5 a eine dem § 11 Abs. 1 wortgleiche Bestimmung einzuführen.

Zu Abs. 3:

1. Der Entwurf sieht vor, daß die Kraftwerksbetreiber dem zur Überprüfung der Anlage befugten Sachverständigen bereits anlässlich der ersten nach Inkrafttreten des LRG-K stattfindenden Überprüfung die Restnutzungsdauer der Anlage bekanntzugeben haben.

Da die Bekanntgabe der Restnutzungsdauer das Ergebnis eines ausgereiften technisch - wirtschaftlichen Entscheidungsprozesses ist, wird es als erforderlich erachtet, hiefür einen angemessenen Zeitraum, der auf keinen Fall unter einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes liegen darf, vorzusehen.

2. Im ersten Satz wären vor den Worten "vorgesehene restliche Betriebszeit" die Worte "vom Betreiber" einzufügen (siehe die Erläuterungen zu dieser Entwurfsstelle).

Zu Art. I Z 10 (§ 10 Abs. 8):

Die vorgesehene Ausdehnung der Verpflichtung zur jährlichen Vorlage einer Emissionserklärung auf die Inhaber von Altanlagen wird für diese Anlageninhaber mit finanziellen Belastungen verbunden sein, deren Größe ho. nicht abgeschätzt werden kann.

Zu Art. I Z 11 (§ 11 Abs. 5):

1. Aus den Bestimmungen dieses Absatzes ergibt sich, daß Altanlagen "den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage bis zum 1.6.1984 erlassenen Verordnungen" zu entsprechen haben.

Es sollte daher durch entsprechende Formulierung klargestellt werden, daß Bescheide, welche Grenzwertfestsetzungen nach der 1. DVO zum DKEG enthalten, auch nach Inkrafttreten des LRG-K unverändert in Geltung bleiben; ein Umstand, der auch aus dem vorliegenden Text ableitbar ist, da unter den "bis 1.6.1984 erlassenen Verordnungen" die erste und die zweite DVO zum DKEG zu verstehen ist.

2. Der letzte Satz der Erläuterungen zu dieser Entwurfsstelle, in dem auf "Art. I Z 5" verwiesen wird, erscheint nicht verständlich.

Zu Art. I Z 12 (§ 11 Abs. 6 erster Satz):

Es erscheint notwendig hier klarzustellen, daß unter dem "Zweifachen dieser Grenzwerte", die doppelten Grenzwerte der 2. DVO zum DKEG zu verstehen sind. Wie aus dem Entwurf zur Luftreinhalteverordnung (LRV-K, § 14 Abs. 3 und § 17 Abs. 4) hervorgeht, sollen aber diese "doppelten Grenzwerte" nur für Altanlagen mit einer Restnutzungsdauer von weniger als 15.000 Stunden gelten.

Die Regelung des § 11 Abs. 6 LRG-K müßte auch für Altanlagen gelten, deren Restnutzungsdauer mehr als 15.000 Stunden beträgt.

Wien, am 23 September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

